

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- Feuerwehrgebührensatzung -**

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne dieser Satzung sind:
- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit dem Eintreffen in der Feuerwache.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer / Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weißwasser im Sinne der §§ 6 und 69 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in der jeweils gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3

**Kostenersatz
für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- g) derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

§ 4

**Gebühren
für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, de-

- ren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
 3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
 4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und / oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die volle Stunde aufgerundet. Jede weitere angefangene Stunde ist auf die nächste halbe Stunde aufzurunden. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet. Für Leistungen nach § 3 und 4 erhöhen sich die Personalkosten wie folgt:
 - a) an Sonn- und Feiertagen um 25%
 - b) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr um 50%
 - c) bei missbräuchlicher Alarmierung um 50%
 - d) bei missbräuchlicher Alarmierung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr um 100%.
 Es kommt jeweils nur ein Erhöhungstatbestand, hier jedoch der Höchste, zur Anwendung.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein

Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt von:
 1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.04.2006, in Kraft seit 01.06.2006, mit der 1. Änderung vom 26.11.2008, in Kraft seit 01.01.2009, außer Kraft.

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Weißwasser

I. Personalkosten und Pauschalkosten

1. Personalkosten		
- Einsatzleiter	je Stunde	45,00 €
- Feuerwehrmann	je Stunde	40,00 €
- Wachhabender	je Stunde	40,00 €
- Sicherheitswache	je Stunde	35,00 €
- Ausbilder	je Stunde	40,00 €
2. Pauschalkosten		
Fahrzeuge und personelle Leistungen (einschließlich Fahrtkosten) je angefangene Stunde		
- Brandverhütungsschau		75,00 €
- Insektenbeseitigung		70,00 €
- Türnotöffnung		80,00 €
- Notarztzubringer		45,00 €
- Unterstützung Rettungsdienst		70,00 €
- Einsatz Wärmebildkamera		100,00 €
- Kadaverbeseitigung		50,00 €
- Hubschrauberlandeplatz ausleuchten		800,00 €

II. Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

1. Fahrzeuge (einschl. Normbestückung und Fahrtkosten, ohne personelle Leistung) je angefangene Stunde		
- Drehleiter DLA (K)		180,00 €
- Tanklöschfahrzeug TLF 24		140,00 €
- Tanklöschfahrzeug TLF-W		140,00 €
- Löschfahrzeug LF 16		140,00 €
- Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF		140,00 €
- Dekon-P		100,00 €
- Einsatzleitwagen ELW 1		70,00 €
- Kommandowagen KdoW		70,00 €
- Mannschaftstransportwagen MTW		60,00 €
- Erkunder ErkKw		100,00 €
- Gerätewagen Atemschutz		100,00 €
2. Anhänger und Geräte ohne personelle Leistungen je angefangene Stunde		
- Anhänger		20,00 €
- Tragkraftspritze		15,00 €
- Stromerzeuger		15,00 €
- Motorkettensäge		10,00 €
- Trennschleifer		10,00 €

3. Hilfs- und Rettungsgeräte pro Tag	
- Schiebleiter	15,00 €
- Steckleiter (zweiteilig)	10,00 €
- Hakenleiter / Klappleiter / Strickleiter	5,00 €
- Rettungsgeschirr, zuzüglich Prüfgebühr	5,00 €
- Sicherheitsgurt, zuzüglich Prüfgebühr	5,00 €
- Feuerwehrleine, zuzüglich Prüfgebühr	5,00 €
- kleine Geräte, Arbeitsleine	2,00 €
4. Sonstige Geräte und Ausrüstungen pro Tag	
- Tauchpumpe	25,00 €
- Kübelspritze	6,00 €
- Nasssauger	5,00 €
- Saugschlauch (Stück)	4,00 €
- Druckschlauch B, C und D (ab 15 m), zuzüglich Prüfgebühr	4,00 €
- Flankierschläuche aller Längen	2,00 €
- Standrohr mit Schlüssel	6,00 €
- sonstige Armaturen (Verteiler, Krümmer usw.)	5,00 €
- Strahlrohr, Schaumrohr	3,00 €
- Kleingeräte (Übergangsstücke, Schlüssel usw.)	2,00 €
- Handfeuerlöscher, bei Benutzung zuzüglich Füllkosten	10,00 €
- Nebelgerät	20,00 €
- Schlauchbrücken/Stück	3,00 €
- Pressluftatmer, zuzüglich Prüfgebühr	15,00 €
- Atemschutzmaske, zuzüglich Prüfgebühr	5,00 €
- Schlauchboot mit Paddel	35,00 €
- Pressluftflasche, bei Benutzung zuzüglich Füllkosten	3,00 €
- Gullyabdichtung	15,00 €
- sonstige nicht aufgeführte Geräte	2,00 €

angefangene Tage unter 3. und 4. werden voll berechnet.

III. Pflege, Wartung und Instandsetzung von Geräten

1. Prüfen, Reinigen und Reparieren von Schlauchmaterial und Armaturen	
- Druckschläuche prüfen, reinigen, trocknen	10,00 €
- Saugschläuche prüfen, reinigen	10,00 €
- Saugschlauch einbinden (je Kupplung)	19,00 €
- B- und C-Schläuche einbinden (je Kupplung)	6,00 €
- Beschriften pro Schlauch	5,00 €
- Vulkanisieren je Undichtheit	7,50 €
- Armaturen prüfen	9,00 €
2. Prüfen, Reinigen und Reparieren von Atemschutzmasken incl. Ersatzbereitstellung	
- Atemschutzmaske prüfen	7,50 €
- Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen	18,00 €
- Kennzeichnung von Atemschutzmasken	3,50 €
3. Pressluftatmer prüfen und Flaschenfüllung	
- Wartung und Prüfung von PA incl. Ersatzber.	19,00 €
- Flaschen füllen	
pro Stück 4 l	4,00 €
pro Stück 6 l	6,00 €
pro Stück 10 l	8,00 €
- Flaschen nachfüllen bis 50%	2,50 €
- Kennzeichnung von PA und Flasche je Stück	3,00 €
- Revision DM PA 90, PSS zzgl. Material	75,00 €
- Revision LA PA 90, PSS zzgl. Material	75,00 €

- Revision der Druckflaschen (zuzüglich Rechnungslegung der Prüforganisation)	10,00 €
- Chemikalienschutzanzug prüfen	45,00 €
- Chemikalienschutzanzug reinigen, desinfizieren, prüfen	80,00 €
- Bebänderung Pressluftatmer demontieren, reinigen, montieren	12,50 €
- Reinigung, desinfizieren LA nach Einsatz	20,00 €
- Revision/ Rep. Flaschenventil zzgl. Material	15,00 €
4. Prüfung sonstiger Geräte	
- Sicherheitsleine prüfen	8,00 €
- Sicherheitsgurt prüfen	5,00 €
- Rettungsgeschirr prüfen	14,00 €
- Schiebleiter (3-teilig) prüfen	35,00 €
- Steckleiter (1 Teil) prüfen	12,00 €
- Klappleiter / Hakenleiter / Strickleiter prüfen	12,00 €
- Prüfung eines Leckdichtkissen	40,00 €
- Prüfung der Fülleinrichtung für Hebekissen durch einen Sachkundigen gem. § 32 Druckbehälter VO	22,50 €
- Prüfung eines Hochdruckhebekissens V1 – V24L	40,00 €
- Prüfung eines Hochdruckkissens V24 – V68	55,00 €
- Druckinnenprüfung Niederdruckhebekissen durch Sachverständigen	40,00 €
- Druckinnenprüfung Hochdruckhebekissen V1 – V24L durch Sachverständigen	60,00 €
- Druckinnenprüfung Hochdruckhebekissen V24 – V68 durch Sachverständigen	65,00 €
- Prüfung eines Spreizers, Kombigerätes durch Sachverständigen	50,00 €
- Prüfung einer hydraulischen Rettungsschere durch Sachverständigen	50,00 €
- Prüfung eines Hydraulikzylinders durch Sachverständigen	50,00 €
- Prüfung eines Hydraulikaggregates einschl. Schläuche u. Zubehör durch Sachverständigen	70,00 €
- Prüfung eines Spreizers, Kombigerätes durch Sachkundigen	20,00 €
- Prüfung einer hydraulischen Rettungsschere durch Sachkundigen	20,00 €
- Prüfung eines Hydraulikzylinders durch Sachkundigen	20,00 €
- Prüfung eines Hydraulikaggregates einschließlich Schläuche u. Zubehör durch Sachkundigen	20,00 €
- Prüfung eines Hebesatzes	90,00 €
- Prüfung eines Sprungretters „Lorsbach“	120,00 €
- Prüfung Anschlagmittel	8,00 €
- Instandhaltung Funk, Handscheinwerfer (Std.)	36,00 €
5. Prüfung sonstiger Geräte	
- Feuerlöscher prüfen (ohne Innenprüfung)	18,00 €
- Feuerlöscher füllen und prüfen zuzüglich Materialkosten)	30,00 €
- Bioversalbehälter füllen und prüfen	30,00 €
- Revision Gullyei	36,00 €
- Prüfung und Instandsetzung anderer Geräte (TS 8, Feuerlöschkreislumpe, wasserführende Armaturen usw.) Stundensatz	36,00 €
6. Sonstige Arbeiten	
- Reinigung und Imprägnierung Handschuhe	4,50 €
- Reinigung und Imprägnierung Einsatzjacke, -hose	7,50 €
- Reinigung und Imprägnierung Überjacke, -hose	8,00 €
- Schärfen von Motorsägeketten	10,00 €
- Teilereinigung Ultraschallbad	20,00 €
- Kfz. Reparatur/ Wartung je Stunde	36,00 €
- Erarbeitung Feuerwehrdokumentation (je Stunde)	40,00 €
- Ausdruck Feuerwehrdokumentation (Blatt)	1,50 €
- Erstzulassung von Geräten	5,00 €
- Arbeitseinheiten für zusätzliche Aufwendungen 1 AE = 5 Minuten	3,00 €

Alle eingesetzten Ersatzteile werden gesondert zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
Anlieferung ist bei Sammeltransporten kostenlos.

7. Fahrzeugwäsche
- | | |
|-------------------|---------|
| - Pkw | 3,00 € |
| - Pkw mit Kärcher | 4,00 € |
| - Lkw über 3,5 t | 15,00 € |
8. Entsorgung von Schadstoffen und Verbrauchsmitteln (Ölbinder)
Für die Entsorgung werden die aktuellen Tagespreise der Anbieter zu Grunde gelegt,
sowie eine Verwaltungsgebühr von 10% erhoben.